

tation glaubt übrigens, daß materiell dieser wichtigen Sache kein Eintrag geschähe, indem ja die hohe Staatsregierung schon erklärt hat, die Frage in weitere Erörterung und ernste Erwägung ziehen zu wollen, weshalb zu erwarten steht, daß beim Wiederzusammentritt der Kammer nach Befinden die Resultate dieser Erörterung werden vorgelegt werden. — Unter diesen Umständen glaubt die Deputation sich auf die einfache Mittheilung des Sachverhaltes beschränken zu können und bittet die hohe Kammer, bei dieser Darlegung Beruhigung zu fassen.

Präsident von Friesen: Die Deputation ist also der Ansicht, daß es wegen Mangel an Zeit zur Vorbereitung und wegen der großen Wichtigkeit der Frage jetzt nicht mehr an der Zeit und angemessen sei, darüber zu berathen. Sie schlägt daher vor, es bei ihrer Anzeige für jetzt bewenden zu lassen. — Ich erwarte nun, ob Jemand Etwas dabei zu erinnern hat und das Wort begehrt? — Es meldet sich Niemand zum Worte, die Kammer ist daher gemeint, daß weitere Berathung nicht stattfinden solle, und ich stelle nun die Frage:

„ob die Kammer beschließen wolle, es bei der Anzeige der dritten Deputation bewenden zu lassen?“

Einstimmig.

Es kann nun zuerst eine Ständische Schrift vorgelesen werden.

(Bürgermeister Hennig trägt die Ständische Schrift über den Antrag des Abg. Schreck, die interimistische Einführung der Concursordnung auf dem Verordnungswege betreffend, vor.)

Ich frage nun die Kammer: ob sie diese Schrift, die bereits in der Zweiten Kammer Genehmigung gefunden hat, auch ihrerseits genehmigen wolle? — Einstimmig.

Nun ist aber eine zweite Schrift zu verlesen.

(Bürgermeister Hennig verliest die Ständische Schrift auf den Antrag des Abg. Schreck, die Vereinfachung und größere Beschleunigung des bürgerlichen Proceßverfahrens betreffend.)

(Herr Staatsminister Freiherr von Friesen tritt ein.)

Ich frage nun die Kammer: ob sie diese eben vorgelesene Schrift, welche in der Zweiten Kammer bereits Genehmigung gefunden hat, auch ihrerseits genehmigen wolle? — Einstimmig.

(Bürgermeister Hennig verliest die Ständische Schrift über die Petition, die Anwendung der Expropriationsgesetze auf die projectirten Eisenbahnlinien Annaberg-Weipert und Radeberg-Ramenz betreffend.)

Ich frage nun die Kammer: ob sie den Entwurf dieser Schrift, welcher in der Zweiten Kammer bereits Ge-

nehmigung gefunden hat, auch ihrerseits genehmigen wolle? — Einstimmig genehmigt.

Weiter wird Herr Referent Mittner der Kammer eine Ständische Schrift vortragen, das Salzmonopol betreffend.

(Referent Mittner verliest die Ständische Schrift auf das königl. Decret, die Aufhebung des Salzmonopols und die Einführung einer Abgabe vom Salze betreffend.)

Auch der Entwurf dieser Schrift ist bereits in der Zweiten Kammer genehmigt worden und ich frage nun die Kammer: ob sie auch ihrerseits ihre Genehmigung dazu ertheilen wolle? — Einstimmig.

Die zweite Deputation hat ebenfalls eine Schrift vorzutragen über die Petitionen in Betreff der Radeberg-Ramenzer Eisenbahn.

(Referent Kammerherr von Erdmannsdorff verliest die Ständische Schrift über die Petitionen in Betreff der Radeberg-Ramenzer Eisenbahn.)

Auch dieser Entwurf hat in der Zweiten Kammer bereits Genehmigung gefunden und ich frage die Kammer: ob sie denselben auch ihrerseits genehmigen wolle? — Einstimmig.

Eine weitere Schrift liegt jetzt nicht vor. Nun ist zwar noch der Justificationschein für den Staatsschuldenausschuß über die Staatsschuldenrechnungen von 1862/64 zu erwarten; wir haben aber mit der Vorlesung noch anzustehen, bis Nachricht aus der Zweiten Kammer herüberkommt, daß die Anträge ihrer Deputation dort genehmigt worden sind.

Es folgen nun mehrere mündliche Vorträge der vierten Deputation. Zuerst wird Herr Bürgermeister Claus eine Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Riesa vortragen, die Ablösung der dasigen Elbufergebühren betreffend.

Referent Bürgermeister Claus: Ich habe der hohen Kammer in Kürze nur Folgendes anzuzeigen. Der vierten Deputation sind unter Anderem zur Vortragerstattung auch übertragen worden:

1) eine Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Riesa, die Ablösung der dasigen Elbufergebühren betreffend, und worin es sich, beiläufig erwähnt, um einen Betrag von circa 27,000 Thalern handelt, die der Staat zur Schadloshaltung der Gemeinde Riesa im allgemeinen Interesse des Handels und der Schifffahrt zu übernehmen gebeten wird;

2) eine Beschwerde des Malers Luther in Grimma wider das Gerichtsamt Dresden in einer Nachlasssache.

Bezüglich der ersten, der Riesaer Petition, machte sich die Bestellung eines königl. Commissars und die Einsicht der vorgängigen Verhandlungsacten nöthig; diese sind